



Bundesministerium für Justiz  
z.Hd. Herrn Dr. Martin Adensamer  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Datum: 17.04.2009

**Bundesgesetz, mit dem das IPR-Gesetz geändert wird und das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum aufgehoben wird**

*Sehr geehrter Herr Dr. Adensamer,*

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das IPRG geändert und das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum (IVersVG) aufgehoben werden soll, und nehmen dazu Stellung wie folgt:

Mit der obgenannten Novelle soll eine **Rechtsbereinigung** insofern vorgenommen werden, als

- mit 17.12.2009 die EU-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-Verordnung) in Kraft treten und das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie das IVersVG ersetzen wird und
- mit 11.01.2009 die EU-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-Verordnung) in Kraft getreten ist und die einschlägigen Bestimmungen des IPRG ersetzt hat.

Zufolge der unmittelbaren Geltung der genannten EU-Verordnungen verbleibt dem österreichischen Gesetzgeber ohnehin nur Spielraum für die Regelung der vom Anwendungsbereich dieser Verordnungen nicht geregelten Bereiche.

Gegen die diesbezüglich im Entwurf vorgesehenen „Auffangregelungen“ ist insofern nichts einzuwenden, als

- für die von der Sonderverweisungsnorm des Art 7 der Rom I-Verordnung ausgenommenen Versicherungsverträge die allgemeine Regel Anwendung

Mag. Christian Eltner  
*Syndikus, Leiter Recht und Internationales*

Tel.: (+43) 1 71156- 251  
Fax: (+43) 1 71156- 270  
christian.eltner@vvo.at

Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7  
A-1030 Wien  
[www.vvo.at](http://www.vvo.at)

ZVR Zahl 462754246

Ihr Schreiben vom: 12.02.2009

Ihr Zeichen:  
BMJ-C111/0006-I 9/2009

Unser Zeichen: Mag.El/Bed  
Aktnummer: 7  
Ausg Nr.: D-49/09

Seite 1/2



findet, wonach das von den Parteien gewählte Recht und mangels getroffener Wahl das Recht jenes Staates anzuwenden sein soll, im welchem die Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ihre Niederlassung) hat, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat (bei Versicherungsverträgen also das Recht des Sitzes oder der Niederlassung des Versicherers) und

- in den von der Rom II-Verordnung nicht geregelten Bereichen der Ansprüche aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte das gewählte Recht und mangels getroffener Rechtswahl wie bisher das Recht jenes Staates anzuwenden sein soll, in welchem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist (Ausnahme: stärkere Beziehung der Beteiligten zu ein und demselben anderen Recht) bzw. die kollisionsrechtlichen Regelungen über die Atomhaftung (Erfolgsortprinzip) nicht geändert werden sollen.

Seite 2/2

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Eltner  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs